

„Eltern sind Spezialisten für ihre Kinder“

Kinderschutz beginnt in der Familie! Er besteht dann:

- wenn es Familien mit ihren Kindern gut geht
- wenn Eltern in der Lage sind, die Bedürfnisse ihrer Kinder wahrzunehmen und auf sie einzugehen
- wenn Eltern ihre Kinder fördern und sie stärken
- wenn Eltern aufmerksam und wachsam sind und mit ihren Kindern in gutem Kontakt stehen
- wenn Eltern auch in schwierigen Lebenssituationen ihre Kinder im Blick behalten
- wenn Eltern sich trauen und bereit sind, in prekären Lebenslagen Unterstützung für sich und ihre Familien einzuholen
- wenn Eltern Vertrauen in die bestehenden Unterstützungssysteme haben

Um Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechtes und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, sieht das Bundeskinderschutzgesetz eine Reihe von Maßnahmen im präventiven, niederschweligen Bereich vor und setzt auf das Vorhalten „eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multi-professionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung vor allem in den ersten Lebensjahren“ der Kinder.



**Landkreis Potsdam-Mittelmark
FD Kinder/Jugend/Familie**

Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig
www.potsdam-mittelmark.de
jugendamt@potsdam-mittelmark.de

Kinderschutzfachkraft

Heike Wolff
03 38 41 / 91 467 oder 91 490
heike.wolff@potsdam-mittelmark.de

Koordinierungsstelle

**„Hilfen von Anfang an“
Ursula Schneider-Firsching
Tobias Forderer
Steffen Bahre**
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig
ursula.schneider-firsching@potsdam-mittelmark.de
tobias.forderer@potsdam-mittelmark.de
steffen.bahre@potsdam-mittelmark.de
Tel: 03 38 41 / 91 367
Fax: 03 38 41 / 42 336
www.hilfenvonanfangan.de

Gemeinsam in Verantwortung

Das Bundeskinderschutzgesetz in der Praxis



Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Seit dem 01.01.2012 gilt das Bundeskinderschutzgesetz und legt die gemeinsame Verantwortung aller, die beruflich mit Kindern zu tun haben, fest.

Es schafft einen verbindlichen Rahmen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und für die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung.

Gleichzeitig wird die Wichtigkeit des präventiven Kinderschutzes hervorgehoben mit dem Ansatz, (werdende) Eltern mit Informationen über Angebote auszustatten, um sie bei der großen Aufgabe der Pflege und der Erziehung ihrer Kinder vorzubereiten.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass gelingender Kinderschutz nicht die Aufgabe einzelner Dienste sein kann. Es bedarf einer systemübergreifenden Verantwortungsgemeinschaft, die mit wertschätzender Haltung Eltern in ihren Lebenslagen wahrnimmt, um frühzeitig und multiprofessionell unterstützen zu können.

Deshalb werden nun flächendeckend verbindliche Netzwerkstrukturen aufgebaut unter der Beteiligung vielfältiger Professionen.

Es entsteht mehr Handlungssicherheit durch die im Gesetz festgelegte Befugnisnorm zur Weitergabe von relevanten Informationen aller Berufsheiministräger an das Jugendamt, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls vermutet wird.

Damit alle Berufsgruppen zu einer sicheren Einschätzung kommen können, steht das Jugendamt in der Pflicht, entsprechende Beratungen zu anbieten.

PM

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Frühe Hilfen

Im Bundeskinderschutzgesetz sind Frühe Hilfen eine gesetzlich verankerte Unterstützungsmöglichkeit für (werdende) Familien. Was kann man sich nun unter dem Begriff „Frühe Hilfen“ vorstellen? Man versteht darunter die lokalen und regionalen Unterstützungsangebote, die Familien mit koordinierten Angeboten ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes zur Verfügung stehen. Frühe Hilfen haben zum Ziel, mit geeigneten Angeboten das gesunde Aufwachsen aller Kinder zu ermöglichen und ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe zu sichern.

Grundlegende Angebote Früher Hilfen fördern Erziehungs- und Beziehungskompetenzen und vertiefen alltagspraktischer Fähigkeiten. Ebenso wichtig sind präventive Angebote der Gesundheitsförderung für alle Familien, aber auch leicht zugängliche Hilfen für Familien in Problemlagen. Frühe Hilfen tragen dazu bei, dass Risiken für die kindliche Entwicklung und das Kindeswohl frühzeitig wahrgenommen werden und geeignete Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen. Wenn diese Hilfen nicht ausreichen, das Kindeswohl zu schützen, sorgen Frühe Hilfen für weitergehende Maßnahmen zum Schutz des Kindes und zur Unterstützung der Eltern.

Frühe Hilfen bauen in erster Linie auf die intensive und vernetzte Zusammenarbeit verschiedener Professionen auf, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die sozialen Netzwerke der Familien ein. An der praktischen Umsetzung Früher Hilfen sind Fachkräfte aus den Bereichen

Schwangerschaftsberatung
Gesundheitswesen
Frühförderung
Kinder- und Jugendhilfe
weitere soziale Dienste

beteiligt.

Das Netzwerk „Hilfen von Anfang an“ ist Ansprechpartner im Landkreis Potsdam-Mittelmark für Fachkräfte aus dem Bereich Früher Hilfen.

Aufgaben des präventiven Kinderschutzes

Kinder können dann gesund aufwachsen und sich körperlich, psychisch, emotional und sozial gut entwickeln, wenn ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden. Kinder haben das Bedürfnis nach

beständigen und liebevollen Beziehungen
körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
individuellen Erfahrungen
entwicklungsgerechten Erfahrungen

Grenzen und Strukturen

stabilen, unterstützenden Gemeinschaften
einer sicheren Zukunft

Sind alle diese Bedürfnisse ausreichend gestillt, so kann man davon ausgehen, dass das Wohl des Kindes gewährleistet ist. Nicht immer ist dies jedoch der Fall, und unterschiedliche Fachkräfte können Eltern dabei unterstützen, dass sie zum Wohle ihres Kindes handeln können.



Was tun, wenn die Dinge sich zuspitzen?

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet alle Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten zur Zusammenarbeit beim Thema Kinderschutz.

Größtmögliche Sicherheit für Kinder entsteht, wenn es eine Verantwortungsgemeinschaft der Akteure gibt und ein jeder sensibel und fürsorglich aus seiner Profession heraus, den Blick auf die Kinder, die Familien und deren Lebenslagen richtet, um frühzeitig problematische Entwicklungen zu erkennen und Unterstützung anzubieten.

Da die Gefährdungseinschätzung keine leichte Aufgabe ist und häufig Unsicherheiten bestehen, ob eine kindeswohlgefährdende Situation vorliegt, wann und wie man Familien darauf anspricht und ab welchem Punkt das Jugendamt einzubeziehen ist, legt der Gesetzgeber einen Beratungsanspruch der Akteure gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe fest.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, stellt der Landkreis Potsdam-Mittelmark einen Pool von „insofern erfahrenen Fachkräften“ zur Verfügung, deren Kompetenz zum Zwecke einer sicheren Einschätzung und zur Planung des nächsten Schrittes genutzt werden kann.

Die Einschaltung des Jugendamtes und damit die Datenweitergabe ist dann notwendig, wenn Eltern nicht in der Lage oder Willens sind, eine Gefährdung ihres Kindes abzuwenden. Alle Akteure – auch Berufsgeheimnissträger – sind dem neuen Gesetz nach ausdrücklich beauftragt und verpflichtet, in diesem Sinne zu handeln.

Wie ist eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen?

Was versteht man unter „gewichtigen Anhaltspunkten“?

Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist Bestandteil des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach dem Bundeskinderschutzgesetz für alle Akteure. Folgende Auflistung von Anhaltspunkten können (müssen jedoch nicht zwangsläufig) auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen.

1. Äußeres Erscheinungsbild des Kindes im Hinblick auf Zeichen von Verletzungen, chronische Erkrankungen oder Behinderungen, schlechter körperlicher Zustand, Hygiene, Mangel – oder Fehlernährung, mangelnde medizinische Versorgung, unangemessene Bekleidung
2. Verhalten des Kindes im Hinblick auf auffallende Zurückgezogenheit, Teilnahmslosigkeit, depressive Stimmungslagen, Aggressivität, fehlende Frustrationstoleranz, sexualisiertes Verhalten, unsicheres Beziehungsverhalten, Schulbummelei, Delinquenz, Drogenkonsum
3. Verhalten der Erziehungspersonen im Hinblick auf nicht kindgerechte emotionale Kommunikation mit dem Kind, Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse, physische Gewalt gegenüber dem Kind, Gewalt der Eltern untereinander, Verweigerung von Krankheitsbehandlungen und Vorsorgeuntersuchungen, vernachlässigendes Verhalten dem Kind gegenüber, fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit zur Abwendung einer Gefährdung
4. Familiäre Situation im Hinblick auf soziale Eingebundenheit der Familie bzw. deren Isolation, prekäre Lebenssituationen wie Obdachlosigkeit, Verschuldung, Belastungen aus dem Arbeitsleben, Verletzung der Aufsichtspflicht
5. Persönliche Situation der Erziehungspersonen im Hinblick auf eigene Gewalterfahrungen, psychische Störungen, Drogenmissbrauch, Suchterkrankung, chronische Erkrankung und Behinderung
6. Wohnsituation im Hinblick auf Vermüllung, Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt, fehlender Schlafplatz bzw. Spielzeug für Kinder